# Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

Drucksache 15/3080 19, 02, 2013

## **Antrag**

der Abg. Daniel Lede Abal u. a. GRÜNE

und

# Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

### Zuwanderung aus Südosteuropa

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welche aktuellen Zahlen ihr vorliegen, die belegen, wie hoch die Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union aus Südosteuropa ist (mit Angabe des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit);
- 2. welche Kommunen des Landes Baden-Württemberg Einwanderung aus Südosteuropa in besonderem Maße erfahren;
- 3. wie sie die rechtliche Situation der Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa bewertet;
- 4. auf welche Versorgungs-, Hilfe- und Beratungsleistungen Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa Anspruch erheben können;
- 5. welche Anlaufstellen den Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa darüber hinaus zur Verfügung stehen;
- wie sich die Wohnsituation f
  ür die Migrantinnen und Migranten aus S
  üdosteuropa darstellt;
- 7. wie sie die Erwerbssituation der Migrantinnen und Migranten bewertet;
- 8. auf welchem Wege die schulische Situation von zugewanderten Kindern und Jugendlichen stabilisiert, verbessert und unterstützt werden kann;
- welche spezifischen Problemlagen sie bei der Zuwanderung aus Südosteuropa erkennt.

19.02.2013

Lede Abal, Fritz, Manfred Kern, Mielich, Poreski GRÜNE

Eingegangen: 19.02.2013 / Ausgegeben: 17.04.2013

#### Begründung

Durch die EU-Erweiterungen von 2004 (Osterweiterung) und 2007 (Bulgarien und Rumänien) und die volle Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist in Deutschland ein Anstieg der Zuwanderung aus den südosteuropäischen Ländern zu verzeichnen.

Dieser Antrag soll dazu dienen, einen Überblick über die zugewanderten Personen aus diesen Ländern, über deren Lebenssituation und den Stand der Integration zu erhalten. Außerdem soll eventueller Bedarf an weiteren Integrationsmaßnahmen abgefragt werden.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 27. März 2013 Nr. 3-0141.5/15/3080 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche aktuellen Zahlen ihr vorliegen, die belegen, wie hoch die Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union aus Südosteuropa ist (mit Angabe des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit);

#### Zu 1.:

Als südosteuropäische Staaten der Europäischen Union (EU) werden im Folgenden Bulgarien, Rumänien, Slowenien und Ungarn (nicht: Griechenland) begriffen, da nur diese Staaten mit den in der Begründung zu diesem Antrag erwähnten Erweiterungen von 2004 und 2007 in die EU aufgenommen wurden.

Nach den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten haben sich zwischen 2006 und 2011 die Zahlen der in Baden-Württemberg lebenden Personen mit bulgarischer, rumänischer, slowenischer und ungarischer Staatsangehörigkeit wie folgt entwickelt:

Staaten	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bulgarien	4.966	6.220	7.329	8.657	10.474	13.146
Rumänien	17.346	19.722	22.018	24.069	29.448	37.309
Slowenien	7.520	7.371	7.147	6.981	6.843	6.966
Ungarn	9.037	10.258	11.174	11.459	12.913	16.997

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Am 31. Dezember 2011 setzten sich nach den Daten des Statistischen Landesamts die in Baden-Württemberg lebenden Personen mit bulgarischer, rumänischer, slowenischer und ungarischer Staatsangehörigkeit nach Geschlecht und Alter wie folgt zusammen:

Staaten	insgesamt	Männer	Frauen	< 20	20–25	25–35	35–45	45–55	55–65	> 65
Bulgarien	13.146	6.868	6.278	1.547	1.659	4.534	3.039	1.651	574	142
Rumänien	37.309	18.682	18.627	3.814	4.316	12.007	10.674	3.940	1.785	773
Slowenien	6.966	3.334	3.632	274	205	1.016	1.248	627	1.863	1.733
Ungarn	16.997	10.141	6.856	1.301	1.387	5.047	4.886	2.477	1.443	456

Für das Jahr 2012 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor. Lediglich für die Monate Januar bis Oktober 2012 liegen Angaben aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Landesamts vor. Hinsichtlich der Wanderungsstatistik ist allerdings zu beachten, dass sie allein auf den gemeldeten Zu- und Fortzügen basiert, das heißt auch mehrfache Zu- und Fortzüge beinhaltet, andererseits zum Beispiel nicht nach der Dauer des Aufenthalts differenziert.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2012 ergeben sich für Personen mit bulgarischer, rumänischer, slowenischer und ungarischer Staatsangehörigkeit folgende (fast ausnahmslos positive) auf Baden-Württemberg bezogene Wanderungssalden, jeweils untergliedert nach Geschlecht und Altersgruppen:

Staaten	insgesamt	Männer	Frauen	< 20	20–40	40–60	> 60
Bulgarien	3.407	1.964	1.443	828	1.813	754	12
Rumänien	11.632	7.059	4.573	1.823	7.475	2.247	87
Slowenien	252	200	52	77	181	57	-63
Ungarn	6.542	3.968	2.574	930	4.049	1.516	47

2. welche Kommunen des Landes Baden-Württemberg Einwanderung aus Südosteuropa in besonderem Maße erfahren;

#### Zu 2.:

Nach der für die Monate Januar 2012 bis Oktober 2012 auch kreisbezogen vorliegenden Wanderungsstatistik verzeichnen die Stadt- und Landkreise Stuttgart, Esslingen, Ludwigsburg, Karlsruhe (Landkreis), Mannheim und Breisgau-Hochschwarzwald bei den Staatsangehörigen der Länder Bulgarien, Rumänien, Slowenien und Ungarn die höchsten Zuzüge mit jeweils mehr als 2.500.

Stellt man den Zuzügen die Fortzüge gegenüber, liegen der Stadtkreis Stuttgart sowie die Landkreise Ludwigsburg, Karlsruhe und Esslingen mit einem positiven Wanderungssaldo von über 1.000 Personen landesweit an der Spitze.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Tabelle in der Anlage verwiesen.

3. wie sie die rechtliche Situation der Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa bewertet;

#### Zu 3.:

Die rechtliche Situation der Zuwanderer aus Südosteuropa ist unter verschiedenen Aspekten zu sehen:

Aufenthaltsrechtliche Situation

Unionsbürger aus Südosteuropa genießen wie alle Unionsbürger aufenthaltsrechtlich Freizügigkeit, das heißt sie haben grundsätzlich das Recht, sich in der

EU frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Unionsbürger benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Für ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten müssen bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sein (§ 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU [FreizügG/EU]). Freizügigkeitsberechtigt sind danach:

- Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbstständige Erwerbstätige),
- Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
- Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/ EU.
- Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU,
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Nach einem fünfjährigen ständigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erwerben Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner ein Daueraufenthaltsrecht, das unabhängig vom weiteren Vorliegen dieser Voraussetzungen ist (§ 4 a FreizügG/EU).

#### Beschäftigungsrechtliche Situation

Seit dem 1. Mai 2011 sind die letzten Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für die 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten (Slowenien, Ungarn) ausgelaufen. Nur für Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien bleibt der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt letztmalig bis 31. Dezember 2013 beschränkt. Während dieser Übergangszeit dürfen bulgarische oder rumänische Arbeitnehmer eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Grundlage ist § 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung).

#### Leistungsrechtliche Situation

Hilfebedürftige Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, unterfallen ebenso wie Inländer dem Leistungssystem des SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II), wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige bzw. aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II). Sie unterfallen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann dem SGB II, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Von vornherein nicht dem Leistungssystem des SGB II unterliegen Personen, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II).

Unionsbürgerinnen und -bürger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die Altersgrenze nach § 7 a SGB II erreicht haben oder die erwerbsgemindert sind, unterfallen grundsätzlich dem Grunde nach dem Leistungssystem des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe).

Demgegenüber sind Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch

aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II), es sei denn, die betreffende Person hält sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) in der Bundesrepublik Deutschland auf (§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Dieser Leistungsausschluss kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch dann nicht zum Tragen, wenn ein Familiennachzug vorliegt.

Unbeschadet dessen sind von der Leistungsberechtigung nach dem SGB II außerdem ausgenommen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Von diesem Leistungsausschluss werden wiederum Personen nicht erfasst, die als ausländische Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgers bzw. einer in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die als ausländische Familienangehörige eines bzw. einer Deutschen in das Bundesgebiet einreisen.

Soweit im Einzelfall zwar dem Grunde nach eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II vorliegt, aber einer der genannten SGB II-Leistungsausschlüsse eingreift, besteht für die betreffende Person auch kein Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII). § 23 Absatz 3 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) schließt darüber hinaus einen Leistungsanspruch für ausländische Personen und deren Familienangehörige von vornherein aus, wenn die betreffende Person ohne ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in die Bundesrepublik Deutschland einreist, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

In den Fällen des SGB XII-Anspruchsausschlusses muss gleichwohl stets die Gewährung von Sozialhilfe als Ermessensleistung geprüft werden (vgl. §§ 23 Absatz 3 Satz 2, 73 Satz 1 SGB XII). In diesem Rahmen werden die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen (zum Beispiel Übernachtung in einer Notunterkunft, Nahrung, Kleidung, medizinische Notfallhilfen, gegebenenfalls Rückfahrkarte in das Heimatland) erbracht.

Die bundesgesetzlichen Leistungsausschlüsse beruhen auf der nachvollziehbaren Erwägung, keine Anreize für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel der Inanspruchnahme von (steuerfinanzierten) Grundsicherungsleistungen oder der Arbeitsuche zu setzen bzw. motivierend auf eine Ausreise (Rückführung oder Weiterwanderung) hinzuwirken.

Mit der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II sollen namentlich Unionsbürger von SGB II-Leistungen ausgeschlossen werden, die das voraussetzungslose dreimonatige Aufenthaltsrecht nach § 2 Absatz 5 FreizügG/EU in Anspruch nehmen. Der Bundesgesetzgeber macht damit von der in Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 29. April 2004 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung von EU-Ausländern mit Inländern hinsichtlich des Anspruchs auf Sozialleistungen abzuweichen und Neueinreisende aus den EU-Mitgliedstaaten für die ersten drei Monate von Sozialleistungen auszuschließen.

Was den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II anbelangt, ist in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung umstritten, ob diese Regelung mit europäischem Primärrecht in Einklang zu bringen ist (bejahend etwa Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012, L 20 AS 2047/12 B ER; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. April 2010, L 13 AS 1124/10 ER-B; zweifelnd zum Beispiel Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Oktober 2012, L 7 AS 3836/12 ER-B; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2010, L 6 B 154/09 AS ER). Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Streitfrage steht noch aus. Letztverbindlich kann alleine der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären, inwieweit der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet ist, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser

Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Versicherungsrechtliche Situation

Nach § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung) sind Beschäftigte gegen die Folgen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt. Kraft Gesetzes sind alle Beschäftigten unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts und ihres Aufenthaltsstatus versichert, sodass bei Arbeitsund Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten Anspruch auf medizinische und berufliche Rehabilitation, Zahlung von Verletztengeld, Übergangsgeld und Renten besteht.

Für die Gesetzliche Krankenversicherung, die Alterssicherung und die Pflegeversicherung von Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa gelten die gleichen Rechtsgrundlagen wie für die sonstigen EU-Bürger und -Bürgerinnen auch.

#### Schulrechtliche Situation

Kinder aus Migrationsfamilien haben in schulrechtlicher Hinsicht die gleichen Pflichten und Rechte wie alle anderen Schülerinnen und Schüler. Nach Artikel 11 der Landesverfassung hat "jeder junge Mensch" ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Das Schulrecht stellt also weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Aufenthaltsstatus ab.

- 4. auf welche Versorgungs-, Hilfe- und Beratungsleistungen Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa Anspruch erheben können;
- 5. welche Anlaufstellen den Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa darüber hinaus zur Verfügung stehen;

#### Zu 4. und 5.:

Aus Südosteuropa zugewanderte, erwerbstätige Unionsbürger sind – wie andere Unionsbürger auch – grundsätzlich krankenversicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung). Die Familienversicherung gemäß § 10 SGB V greift hier gegebenenfalls ebenso wie bei anderen Versicherten. Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichend Existenzmittel verfügen (§ 4 Absatz 1 FreizügG/EU). In der Folge ist dieser Personenkreis nach der gesetzlichen Regelung des § 5 Absatz 11 Satz 2 SGB V von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) sind kraft Gesetzes alle Personen einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer privat gegen das Risiko Krankheit versichert ist, ist verpflichtet, bei einem privaten Versicherungsunternehmen eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Wer die im SGB XI genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt, erhält – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – die im SGB XI genannten Leistungen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung wurden in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte eingerichtet. In einem Pflegestützpunkt erhalten alle Rat- und Hilfesuchende, auch Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa, eine kostenlose, umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung insbesondere zu allen Fragen zum Vor- und Umfeld der Pflege, zur Pflegebedürftigkeit und zu den im SGB XI genannten Leistungsvoraussetzungen.

Die §§ 14, 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I – Allgemeiner Teil) normieren einen allgemeinen Beratungs- und Auskunftsanspruch über soziale Leistun-

gen. Zur Beratung verpflichtet sind die zuständigen Leistungsträger, unter anderem die Sozialämter und die Jobcenter. In den Sozialverwaltungen der Großstädte sind zudem eine Vielzahl verschiedener sozialer Dienste und Beratungsstellen eingerichtet, die auf unterschiedliche Problemlagen ausgerichtet sind (zum Beispiel Erstberatungs- und Clearingstellen, Migrationsberatungsstellen, Sonderdienststellen für Menschen in Wohnungsnot).

Neben den sozialen Diensten und den Beratungsstellen der Sozialverwaltungen stehen die humanitären Hilfen und Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und anderer Hilfsorganisationen (zum Beispiel Malteser Migranten Medizin, Bahnhofsmission) flankierend zur Verfügung. Hilfebedürftige Menschen haben die Möglichkeit, diese Beratungsangebote anzunehmen. Das Land fördert die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände durch einen jährlichen Globalzuschuss in Höhe von derzeit 3,4 Millionen Euro.

Speziell für die Informations- und Anlaufstelle für Zuwanderer aus Südosteuropa in Mannheim und Freiburg sind zudem im Haushalt 2013/2014 Mittel in Höhe von 100.000 Euro pro Haushaltsjahr veranschlagt.

Weitere Anlaufstellen sind die örtlichen Meldebehörden, Ausländerbehörden und Integrationsbeauftragten.

Der Bund ergänzt die Angebote vor Ort durch zentrale Maßnahmen zur allgemeinen sowie arbeitsmarktspezifischen Integrationsförderung. Diese Maßnahmen stehen auch Zuziehenden aus Rumänien, Bulgarien, Slowenien und Ungarn offen. Insbesondere stehen Migranten aus Rumänien und Bulgarien, die rechtmäßig von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, die Integrationskurse als Schlüsselinstrument der Integrationsförderung zur Verfügung. Sie richten sich als Grundangebot unabhängig von Nationalität oder Ethnie an alle sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Migranten mit Bleibeperspektive. Die Integrationskurse werden wiederum ergänzt durch die Migrationsberatung für junge und erwachsene Migrantinnen und Migranten sowie Hilfsangebote im Rahmen der Projektförderung.

6. wie sich die Wohnsituation für die Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa darstellt;

#### Zu 6.:

Auf eine über den Städtetag Baden-Württemberg durchgeführte Umfrage bei dessen Mitgliedern aus Anlass dieses Antrags berichten vereinzelt Städte von Schwierigkeiten für Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa, auf dem angespannten Wohnungsmarkt bezahlbaren Wohnraum in einem akzeptablen Zustand zu finden. Teilweise wird die Wohnsituation, insbesondere aufgrund von beengten Verhältnissen, als prekär beschrieben. Häufig kommen die Zuwanderer bei Verwandten oder Bekannten unter oder mieten sich – oft überteuert – in Mehrbettzimmern ein.

In der Tagespresse sind Kapazitätsengpässe bei Nachtquartieren durch die gestiegene Zahl von zugezogenen bedürftigen Personen in den vergangenen Monaten wiederholt Thema gewesen. Berichtet wird von einem sozial konfliktträchtigen Konkurrenzverhältnis bis hin zu einem Verdrängungsproblem in einigen Notunterkünften zwischen einheimischen Hilfebedürftigen und zugezogenen Südosteuropäern. Die verantwortlichen Kommunen wie auch die Leistungserbringer stehen bei der Hilfegewährung in einem Spannungsverhältnis, das die Akteure vor Ort nicht immer auflösen können: Einerseits müssen die notwendigen Hilfen in ausreichendem Umfang erbracht werden. Andererseits wird bei einer Schaffung zusätzlicher Angebote die Gefahr gesehen, dass diese Anreizwirkungen entfalten, die zu einem Zuzug von noch mehr Armutszuwanderern führen.

7. wie sie die Erwerbssituation der Migrantinnen und Migranten bewertet;

#### Zu 7.:

Aufschluss über die Erwerbssituation gibt der Kurzbericht 21/2012 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), der die Zuwanderung nach Deutschland

auf Grundlage der Mikrozensusdaten des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2005 bis 2009 untersucht hat. Die Untersuchung bezieht sich unter anderem auf Personen aus den neuen EU-Mitgliedsländern (Osterweiterungen von 2004 und 2007). Danach ist der Anteil der Neuzuwanderer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten von 18 % im Jahr 2005 auf 26 % im Jahr 2009 gestiegen. Die Bildungsstruktur erreicht bei den Neuzuwanderern aus den neuen EU-Mitgliedsländern insgesamt gesehen nicht das Niveau von Deutschen ohne Migrationshintergrund. Die Erwerbstätigenquote liegt bei den Neuzugewanderten aus den neuen EU-Mitgliedsländern bei den Männern über der Erwerbstätigenquote von Deutschen ohne Migrationshintergrund und bei Frauen darunter. Bei der ausbildungsadäquaten Beschäftigung von qualifizierten Migranten können Neuzuwanderer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten – im Gegensatz zur Erwerbsbeteiligung – weniger gut mithalten

Die Zuwanderung der qualifizierten EU-Bürgerinnen und Bürger, die bereits in ihren Herkunftsländern vergleichsweise gute Partizipationschancen hatten und auch in Deutschland schnell Fuß fassen, ist in der Regel nicht mit Schwierigkeiten verbunden. Problemlagen entstehen durch den Zuzug von Menschen, die in den neuen Beitrittsstaaten teilweise unter prekärsten Bedingungen leben. Die teilweise schlechte Bildungs- und Ausbildungssituation sowie fehlende oder mangelhafte Sprachkenntnisse erschweren es den Betroffenen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Zahl der erwerbsfähigen Menschen aus Südosteuropa, die Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, ist von Oktober 2011 bis Oktober 2012 gestiegen. Während im Oktober 2011 1.621 rumänische Staatsbürger im SGB II-Leistungsbezug standen, waren es im Oktober 2012 1.867. Die Zahl der bulgarischen Staatsbürger, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist von Oktober 2011 bis Oktober 2012 von 503 auf 715 gestiegen, bei Menschen mit ungarischer Staatsbürgerschaft ist ein Anstieg von 392 auf 488 zu verzeichnen. Die Zahl der slowenischen Staatsbürger, die Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, ist im gleichen Zeitraum von 288 auf 269 leicht gesunken.

Für Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien, die keine Arbeitsgenehmigung der Bundesagentur für Arbeit erhalten (siehe Stellungnahme zu Nr. 3 – Beschäftigungsrechtliche Situation), bedeutet die Anmeldung eines selbstständigen Gewerbes die einzig verbleibende Möglichkeit für eine rechtmäßige Arbeitsaufnahme. Vornehmliche Branchen sind das Baugewerbe, Verpackung und Logistik, Gebäudereinigung sowie saisonale Landwirtschaft. Die geleistete Arbeit erfolgt vielfach – teils in Unwissenheit der Betroffenen – in Form einer nicht genehmigten abhängigen Beschäftigung (Scheinselbstständigkeit).

8. auf welchem Wege die schulische Situation von zugewanderten Kindern und Jugendlichen stabilisiert, verbessert und unterstützt werden kann;

#### Zu 8.:

Im April 2011 hat der mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachrichtungen besetzte Expertenrat "Herkunft und Bildungserfolg" unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin seinen Abschlussbericht vorgelegt, in dem das Ausmaß und die Ursachen des Zusammenhangs zwischen Herkunft und Bildungserfolg in Baden-Württemberg untersucht wurden.

In diesem Bericht wurden bildungspolitische Handlungsempfehlungen in der Perspektive auf das Jahr 2020 vorgelegt. Sie sollen dazu dienen, allen jungen Menschen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Wege in das Berufsleben zu eröffnen. Zahlreiche Handlungsempfehlungen sind bereits in der Umsetzung wie beispielsweise

- die Sprachförderung im frühkindlichen und gesamten schulischen Bereich,
- die Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit und unter Einbindung von Eltern,
- Maßnahmen zur Gewinnung und Wertschätzung von Lehrkräften mit Migrationshintergrund,
- die Sommerschulen,

- die Maßnahmen zum Übergangssystem sowie
- die grundsätzlichen Bausteine und Zusatzqualifikationen in der Lehrerausbildung und -fortbildung.

Die Landesregierung berücksichtigt diese Empfehlungen auch bei gegenwärtigen Überlegungen und der Planung von zukünftigen Maßnahmen. Weitere Umsetzungen müssen im Zusammenhang mit der aktuellen Haushaltssituation beleuchtet werden

In der Verwaltungsvorschrift "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 1. August 2008 ist für alle Schulen die Entwicklung eines Sprachförderkonzepts (gezielte individuelle Förderung, differenzierte Sprachstandserhebung) und bei Bedarf die Einrichtung von Vorbereitungsklassen- und -kursen vorgesehen. Über die abgestimmte sprachliche Förderung wird die Möglichkeit eröffnet, die Gesamtpersönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in ihrer aktuellen Lebens- und Lernwirklichkeit zu berücksichtigen. Zudem ist die individuelle Förderung in allen Fächern und Fächerverbünden Aufgabe aller Schulen und Schularten.

Schulbezogene Stellenausschreibungen ermöglichen es zudem, die Zahl der Lehrkräfte mit Migrationshintergrund zu erhöhen um dadurch flexibel auf die Bedürfnislage vor Ort eingehen zu können.

Mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 28.600 Euro unterstützt die Landesregierung zudem die Bildungsberatungsstelle für Sinti und Roma in Anbindung an den Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Mannheim.

Ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse 7 in die Werkrealschule/Hauptschule eingetreten sind, können in der Hauptschulabschlussprüfung als Ersatz für die Prüfung in Englisch eine Sonderfremdsprachenprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen. Derzeit wird diese Prüfung in zwölf Sprachen angeboten, unter anderem in Rumänisch und Ungarisch. Mit dieser Regelung wird zum einen die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler als gleichwertig der Fremdsprache Englisch gewürdigt, zum anderen der Zugang zur Erlangung des Hauptschulabschlusses für die Schülerinnen und Schüler etwas vereinfacht, da nur eine Sprache, nämlich Deutsch, neu gelernt bzw. bereits vorhandene Kenntnisse vertieft werden müssen.

9. welche spezifischen Problemlagen sie bei der Zuwanderung aus Südosteuropa erkennt.

#### Zu 9.:

Die Zuwanderung aus Südosteuropa ist einerseits im Zusammenhang mit dem Mangel an Fachkräften zu sehen.

Nach aktuellen Berechnungen auf Basis des IHK-Fachkräftemonitors fehlen in Baden-Württemberg im Jahr 2013 rund 95.000 technisch ausgebildete Facharbeiter in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich. Darüber hinaus fehlen 21.000 Ingenieure, 3.200 Informatiker und circa 3.000 Fachkräfte im Bereich Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe sowie Medizintechnik. Ohne Gegenmaßnahmen geht nach dem IHK-Fachkräftemonitor die Zahl der Fachkräfte zwischen 2013 und 2030 um 636.000 (17,5 %) zurück. Wachstums-, Innovations- und Beschäftigungspotenziale in Baden-Württemberg könnten dann nicht ausreichend genutzt werden.

Deshalb ist neben der verstärkten Aktivierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials ergänzend eine höhere Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland notwendig.

Regelmäßige, aktuelle Statistiken zu berufsspezifischen Zuwanderungen aus Südosteuropa nach Baden-Württemberg sind derzeit nicht verfügbar. Nach dem Mikrozensus trägt die bisherige Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien dazu bei, deutschlandweit im Bereich Mediziner, Krankenschwestern und Pflegekräfte offene Stellen zu besetzen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die Zuwanderung aus Südosteuropa hinsichtlich des Fachkräftemangels bislang wenig zielgenau ist. Gerade die für Baden-Württemberg neben den Pflegeberufen wichtigen

qualifizierten technischen Fachkräfte, Ingenieure oder Informatiker kommen von dort in vergleichsweise geringem Umfang.

Die Zuwanderung aus südosteuropäischen EU-Ländern ist andererseits als Armutszuwanderung zu betrachten.

Die Problematik der verstärkten Migration von Unionsbürgerinnen und -bürgern nach Deutschland ohne ausreichende Existenzmittel, ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ohne berufliche Perspektive ist ein europäisches Problem und kann letztlich befriedigend nur auf europäischer Ebene gelöst werden.

Die Erweiterung der EU in den letzten Jahren ist zweifelsohne eine Bereicherung für die europäische Integration und die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes. Gleichwohl stellt sie Alt- wie Neumitglieder weiterhin vor große Herausforderungen: Es gilt, nicht nur Völker und Volksgruppen unterschiedlicher Herkunft, Geschichte und Mentalität in die europäische Familie zu integrieren, sondern auch unterschiedlich entwickelte und unterschiedlich geprägte Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsysteme in den europäischen Binnenmarkt aufzunehmen. Die damit zwangsläufig einhergehenden Schwierigkeiten werden durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise und die seit Herbst 2009 sichtbare Staatsschuldenkrise im Euroraum verstärkt.

Nicht zuletzt Ausdruck dieser Entwicklung und vor allem auch der unterschiedlichen Prosperität in den EU-Mitgliedstaaten ist die zunehmende Armutsmigration vornehmlich aus Ost-/Südosteuropa nach Westeuropa und insbesondere nach Deutschland. Dies führt in einigen Kommunen im Bundesgebiet – vor allem in den Großstädten und Ballungszentren – vermehrt zu besonderen sozialen und finanziellen Be- bzw. Überlastungen, zumal die in Rede stehenden, weitestgehend mittellosen Zuwanderinnen und Zuwanderer oftmals keinen Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt haben (siehe Stellungnahme zu Nr. 3 – Leistungsrechtliche Situation) und auch über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen, sei es, weil sie die Beiträge nicht aufbringen oder keine Europäische Versichertenkarte vorlegen können.

Konsequenz daraus ist unter anderem, dass die kommunalen Träger in verfassungskonformer Anwendung der §§ 23 Absatz 3 Satz 2, 73 Satz 1 SGB XII in jedem Einzelfall den unabweisbaren Bedarf für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und für akute Krankenbehandlungen auf eigene Kosten erbringen müssen (siehe dazu bereits Stellungnahme zu Nr. 3 – Leistungsrechtliche Situation). Dabei stellt insbesondere die (Not-)Unterkunftsversorgung einige Kommunen vor erhebliche Schwierigkeiten (siehe Stellungnahme zu Nr. 6), zumal landsmannschaftliche Segregationstendenzen bei Zuwanderinnen und Zuwanderern die Aufnahme dieser Menschen sowieso schon erschweren. Es liegen darüber hinaus Berichte vor, wonach ganze Familienverbände respektive Teile von Dorfgemeinschaften in ein und dieselben städtische Quartiere ziehen und sich dort unter teilweise prekären Verhältnissen niederlassen. Da es sich bei diesen Quartieren regelmäßig bereits um soziale Brennpunkte handelt, verschärfen sich die dort bestehenden sozialen Konfliktlagen weiter. Einhergeht mit dieser Art der Zuwanderung – gerade in den Wintermonaten – eine spürbare Überlastung und auch Überforderung der lokalen Hilfesysteme, namentlich der Wohnungsnotfallhilfe.

Zuwanderung nach Deutschland ohne ausreichende Existenzmittel, ohne qualifizierte Sprachkenntnisse und ohne berufliche Perspektiven belastet aber nicht nur die Wohnverhältnisse in den Städten, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt:

So müssen etwa Kinder aus Zuwandererfamilien oftmals ohne Sprachkenntnisse und ohne Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben in Kitas und Schulen aufgenommen und integriert werden. Eine hohe Fluktuation bzw. innerdeutsche Wanderungsbewegungen behindern die Integration zusätzlich.

Es wird außerdem berichtet, dass viele der ohne ausreichende Existenzmittel zugewanderten Menschen auf dem Schwarzarbeitsmarkt zu Dumpinglöhnen als scheinselbstständige "Subunternehmer" arbeiten oder mit Prostitution und Bettelei über Wasser halten.

Es ist vor diesem Hintergrund vordringlichste Aufgabe der maßgeblichen Akteure auf Ebene des Bundes und der EU, Lösungsstrategien zu entwickeln, um derartigen innereuropäischen Abwanderungsbewegungen ohne ausreichende Existenz-

mittel wirksam entgegenzutreten. Dies erfordert insbesondere einen Dialog mit den Regierungen der Hauptabwanderungsländer innerhalb der EU. Zur europäischen Integration gehört es auch, dass den Menschen zuvörderst in ihren europäischen Heimatländern die Perspektive für ein gedeihliches, soziales und prosperierendes Zusammenleben geboten wird.

Innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) können Entwicklungen im Zusammenhang mit der verstärken Zuwanderung aus Südosteuropa in Folge der EU-Erweiterung und der Zunahme von Tatverdächtigen in bestimmten Deliktsbereichen eingeschränkt nachvollzogen werden. So ist insbesondere im Fünfjahresvergleich ein Anstieg von rumänischen, bulgarischen und ungarischen Tatverdächtigen – bei einem insgesamt relativ geringen Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen – feststellbar. In Teilbereichen weist diese Entwicklung Züge einer Armutsmigration auf. So erscheint die Zunahme entsprechender Bevölkerungsanteile in bestimmten Regionen mit den von diesem Personenkreis begangenen Straftaten zu korrelieren, insbesondere in den armutstypischen Deliktsfeldern wie Ladendiebstahl und Erschleichen von Leistungen. Ferner können unbefriedigende Lebensumstände zu sozialen Konflikten führen, die möglicherweise ausschlaggebend für Anstiege bei Körperverletzungsdelikten sind.

Öney

Ministerin für Integration

Ф	
الهوار	
Ā	

Zu- und Fortzüge sowie Wanderungssalden bulgarisch	ssalden bulç	garische	r, rumänisc	her, slower	er, rumänischer, slowenischer und ungarischer	ungaris	cher Staats	sangehörig	Staatsangehöriger in den Stadt- und Landkreisen von 01.01.2012 bis 31.10.2012	adt- unc	i Landkrei	sen von 01	1.01.2012	! bis 31.10	.2012
Stadt- und Landkreise	Zuzi	Zuzüge von Po Staatsange	Personen mit e jehörigkeit aus	iner	Fortzüge Staat	üge von Pi staatsange	ersonen mit hörigkeit aus	einer		ιχ	Saldo		Zuzüge	Fortzüge	Saldo
	Slowenien	Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Slowenien	Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Slowenien	Ungam	Bulgarien	Rumänien	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Alb-Donau-Kreis	29		139	395	23	166	66	197	9	184	73	198		452	461
Bodenseekreis	10	305	120	974	8	191	100	692	2	111		282	1406	166	415
Enzkreis	11		25	456	2	280	40	302	9	212		154		627	384
Hohenlohekreis	7	126	28	616	2	102	21	446	2	24		170		574	212
Landkreis Biberach	26	202	109	455	19	63	81	292	2	109	28	163		485	307
Landkreis Böblingen	43	351	427	1224		212	285	883	6	139		341		1414	631
Landkreis Breisgau-Hochschw.	9	242	140	2265		169	86	1738	2	73		527		5008	644
Landkreis Calw	20	121	06	516		77	37	327	4	44		189		457	290
Landkreis Emmendingen	4	26	08	469	2	48	23	298	2	49		171		371	279
Landkreis Esslingen	22	203	453	1643		400	268	1078	6-	303		292		1804	1050
Landkreis Freudenstadt	7	122	72	209		40	40	115	3	82		94		199	211
Landkreis Göppingen	31	613	235	522	25	385	184	292	9	228		230		988	515
Landkreis Heidenheim	4	404	103	243	0	222	43	120	7	182		123		382	369
Landkreis Heilbronn	16	697	234	1349	7	526	164	905	6	233		447		1599	759
Landkreis Karlsruhe	13	026	420	1766	6	455	291	1242	4	495		524		1997	1152
Landkreis Konstanz	19	699	234	606	,	402	125	527	8	261		382		1065	200
Landkreis Lörrach	3	178	62	472		80	28	286	-	86		186		426	306
Landkreis Ludwigsburg	26	986	728	1781		601	486	1044	30	385		737		2157	1394
Landkreis Rastatt	12	418	143	822	14	228	62	521	-2	190		301		825	220
Landkreis Ravensburg	26	240	142	1029		87	87	829	ဇှ	153		371		861	929
Landkreis Reutlingen	19	208	225	286		109	88	325	9-	66		261		247	491
Landkreis Rottweil	9	99	72	256		44	46	164	9	21		92		255	144
Landkreis Schwäbisch Hall	3	409	62	1024	0	245	38	824	8	164		200	1515	1107	408
Landkreis Sigmaringen	2	156	39	318		67	27	168	2	88		150		265	253
Landkreis Tübingen	45		66	268	27	78	55	135	18	73		133		295	268
Landkreis Tuttlingen	10		96	370		58	38	188	8	87		182		291	330
Landkreis Waldshut	16		23	227		77	37	108	2	93		119		231	255
Main-Tauber-Kreis	2		27	201		20	10	76	1-	46		125		139	187
Neckar-Odenwald-Kreis	3	208	97	324		171	59	235	4	37		89		472	160
Ortenaukreis	12		237	784		254	105	456	9	201		328		821	667
Ostalbkreis	29	494	133	516	23	234	106	279	9	260		237		642	530
Rems-Murr-Kreis	40		383	1057		229	216	649	11	140		408		1123	726
Rhein-Neckar-Kreis	24		589	1308		272	608	1040	8	103		268		1936	360
Schwarzwald-Baar-Kreis	22		133	542		100	82	329	13	156		213		520	433
Stadtkreis Baden-Baden	0		42	168	3	10	37	88	ဇှ	41		80		138	123
Stadtkreis Freiburg i. Br.	17		156	664	7	88	97	434	10	14		230		626	313
Stadtkreis Heidelberg	18	125	109	188	13	93	83	101	9	32		87		290	150
Stadtkreis Heilbronn	18	157	190	345	4	123	78	196	14	34		149		401	309
Stadtkreis Karlsruhe	8	461	306	1087	6	209	167	571	1-	252		516		926	906
Stadtkreis Mannheim	27	365	1294	894	16	172	921	479	11	193		415	2580	1588	992
Stadtkreis Pforzheim	15	376	181	099	6	131	62	337	6	245		323	1232	536	969
Stadtkreis Stuttgart	87	871	635	1637	68	502	345	1018	19	369	290	619	3230	1933	1297
Stadtkreis Ulm	13	246	153	327	7	130	137	212	9	116		115	739	486	253
Zollemalbkreis	15	213	75	329	2	91	51	191	13	122		138	632	335	297
Baden-Württemberg	852	14843	9460	32195	009	8301	6053	20563	252	6542	3407	11632	57350	35517	21833